

Informationsblatt für Betriebe und Unternehmen –**Ausnahmegenehmigung zum Schulbesuch Berufsschule ab dem Schuljahr 2024/2025****Rechtsgrundlagen**

- § 25 Abs. 4f. Sächsisches Schulgesetz
- Erlass des Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) vom 16.03.2022 über die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes

Aus dem Erlass des SMK:

Für die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes gemäß § 25 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Wichtige Gründe

Die Ausnahmen zum Einzugsbereich von Fachklassenstandorten sind nur in Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe der Auszubildenden oder des Auszubildenden bzw. des Ausbildungsbetriebes zu genehmigen. Als wichtige Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gelten folgende Tatbestände:

a) Besondere soziale Umstände

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist Elternteil eines Kindes, welches eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung in der Nähe der gewünschten Berufsschule (im Folgenden: Wunschsche) besucht.

b) Verkehrsverhältnisse

- Durch den Besuch der Wunschsche kann für die Antragstellerin oder den Antragsteller eine außerhäusliche Unterbringung vermieden werden. Eine außerhäusliche Unterbringung wird als notwendig erachtet, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten beträgt.
- Durch den Besuch der Wunschsche wird bei täglicher Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Schule für die Antragstellerin oder den Antragsteller eine erhebliche Verkürzung der Gesamtwegezeit erreicht. Als erheblich werden mindestens 90 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln angesehen.

c) Erleichterung der Berufsausbildung

Die betriebliche Ausbildung findet im Verbund statt, für die die zeitliche Organisation der Ausbildung mit der des Berufsschulunterrichts der entsprechenden Wunschsche abgestimmt ist. Der Hauptwohnsitz der Mehrzahl aller Auszubildenden des Ausbildungsbetriebes muss sich im Einzugsbereich der betreffenden Wunschsche befinden. Im Rahmen einer betrieblichen Verbundausbildung im Sinne dieses Erlasses werden Ausbildungsinhalte aus anderen Unternehmen oder Einrichtungen (Verbundpartner) ergänzend zur Ausbildung des Ausbildungsbetriebs vermittelt. Die überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) gehört nicht dazu.

d) Einzelfälle

Über Gründe, die nicht den Tatbeständen gemäß Buchstabe a bis c entsprechen, wird unter Würdigung der besonderen Ausnahmesituation der Antragstellerin oder des Antragstellers im Einzelfall entschieden.

2. Antragsverfahren

Der Antrag ist durch die in Ausbildung befindliche Person, bei Minderjährigen durch die Eltern, unter Verwendung des beigefügten Antragsformulars und der vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Anlage bei der Wunschsche einzureichen.

Wird der Antrag bei der zuständigen Berufsschule (im Folgenden: Pflichtschule) eingereicht, übergibt diese den Antrag an die Wunschsche und informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Abgabe.